

AKTUELLE STEUERINFORMATIONEN DEZEMBER 2003

Inhaltsverzeichnis:

Alle Steuerzahler:

Werbungskostenabzug für Fortbildung im Ausland
Ab 2004 keine Schonfrist bei der Steueranmeldung mehr
Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Alterseinkünften

Vermieter:

Aufwendungen für leer stehende Wohnungen können Werbungskosten sein
Finanzverwaltung veröffentlicht neuen Bauherren-Erlass

Kapitalanleger:

Finanzgericht erlaubt Rückschluss auf Kapitalerträge in der Vergangenheit

Freiberufler und Gewerbetreibende:

Veräußerungsgewinne sollen ab 2004 steuerpflichtig werden

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften:

Haftung des Geschäftsführers bei verspätetem Insolvenzantrag

Umsatzsteuerzahler:

Geplante Anforderungen an den Vorsteuerabzug ab 2004
Kein Vorsteuerabzug aus Mietverhältnissen ohne gesonderten Ausweis

Arbeitnehmer:

Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2004
Merkblatt zur Steuerklassenwahl

Abschließende Hinweise:

Steuertermine im Monat Dezember 2003

Alle Steuerzahler

Werbungskostenabzug für Fortbildung im Ausland

Der in der Vergangenheit von der Finanzverwaltung aufgestellten Einschränkung des Werbungskostenabzugs von Fortbildungsveranstaltungen im Ausland (H 117a Einkommensteuer-Richtlinien) hatte der Bundesfinanzhof bereits im letzten Jahr im Fall eines Sprachkurses eine Absage erteilt (BFH-Urteil vom 13.6.2002, Az. VI R 168/00). Die bislang zu Grunde gelegte Vermutung, es spreche für eine überwiegend private Veranlassung und Nichtanerkennung der Aufwendungen, wenn die Veranstaltung im Ausland stattfindet, ist nicht mit dem Recht der Europäischen Gemeinschaft vereinbar.

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt in einem Schreiben erklärt, dass das Urteil des Bundesfinanzhofs auf alle Fortbildungsmaßnahmen innerhalb der EU angewandt werden soll. Es gilt zudem neben den Mitgliedstaaten der EU auch für die Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und Island (BMF-Schreiben vom 26.9.2003, Az. IV A 5 - S 2227 - 1/03).

Hinweis: Aufwendungen für eine Fortbildungsmaßnahme können somit als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn zwischen dem ausgeübten Beruf und der Fortbildung ein Zusammenhang besteht und private Interessen von ganz untergeordneter Bedeutung sind.

Ab 2004 keine Schonfrist bei der Steueranmeldung mehr

Das Bundesfinanzministerium will ab 2004 keine Schonfrist mehr für verspätet abgegebene Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Anmeldungen gewähren. Bis Ende 2003 darf noch bis zu fünf Tage überzogen werden, ohne dass das Finanzamt einen Verspätungszuschlag erhebt.

Hinweis: Wer die Anmeldefrist verpasst, muss mit einem Verspätungszuschlag in Höhe von bis zu zehn Prozent der festgesetzten Steuer, maximal 25.000 Euro, rechnen (§ 152 Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung). Bei der Umsatzsteuer ist Dauerfristverlängerung um jeweils einen Monat möglich (§§ 46 bis 48 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung).

Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Alterseinkünften

Das Gesetz zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen liegt nunmehr als Entwurf vor. Diese Vorlage trägt den Namen „Alterseinkünftegesetz“ und soll die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 6.3.2002 umsetzen. In diesem Urteil hat das BVerfG entschieden, dass die heutige unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes vereinbar ist. Gleichzeitig wurde eine verfassungskonforme Neuregelung durch den Gesetzgeber zum 1.1.2005 gefordert.

Die Eckwerte dieses Gesetzes hat das Bundesfinanzministerium bekannt gegeben. Sie umfassen Folgendes:

- Bei der Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen soll zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden. Zukünftig soll einerseits eine angemessene Altersvorsorge steuerlich freigestellt, andererseits sollen Alterseinkünfte einer regulären Besteuerung unterworfen werden. Die Masse der Sozialversicherungsrenten soll auch weiterhin steuerlich unbelastet bleiben.

- Beginnend mit dem Jahr 2005 sollen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mehr und mehr steuerlich freigestellt werden. Dies entlastet die aktiv Beschäftigten und gibt ihnen Raum für zusätzliche private Vorsorge.
- Ab dem Jahr 2005 soll der Anteil der jeweiligen Sozialrenten, die der Besteuerung unterliegen, nach und nach angehoben werden. Dabei behalten die Bestandsrentner und die jeweils neu in das Rentenalter Eintretenden über ihre gesamte Rentenbiografie einen persönlichen Steuerfreibetrag. Damit soll ausgeschlossen werden, dass es im Verlauf eines Lebens zu einer Doppelbesteuerung kommt.
- Das allein auf Kapitallebensversicherungen begrenzte Steuerprivileg (Sonderausgaben, Steuerfreiheit der Erträge bei längerer Laufzeit) soll für Neuverträge entfallen.
- Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge (Riester-Rente) soll vereinfacht werden. Dies geschieht mit Hilfe eines vereinfachten Antragsverfahrens (Dauerzulagenantrag) sowie der Einführung eines einheitlichen Sockelbetrags, so dass bürokratische Belastungen reduziert werden und das Zulageverfahren transparenter wird.
- Des Weiteren soll auch bei Renten aus der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung langfristig zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden.

Vermieter

Aufwendungen für leer stehende Wohnungen können Werbungskosten sein

Solange der Steuerpflichtige seine Absicht, Einkünfte zu erzielen, nicht endgültig aufgibt, können Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer leer stehenden Wohnung entstehen, Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sein. Vorausgesetzt wird, dass die Wohnung bisher auf Dauer vermietet war. So eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Eigentumswohnung stand nach jahrelanger Vermietung ab März 1995 leer. Der Eigentümer bemühte sich durch Zeitungsannoncen um Vermietung oder auch um Verkauf des Objektes und machte die Aufwendungen als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung 1996 geltend.

Der Werbungskostenüberschuss wurde vom zuständigen Finanzamt abgelehnt mit der Begründung, durch die gleichzeitige Verkaufsabsicht fehle es an der erforderlichen Einkünfteerzielungsabsicht im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Dieser Auffassung widerspricht der Bundesfinanzhof. Nach seiner Meinung sind Aufwendungen, die nach vorheriger auf Dauer angelegter Vermietung entstehen, solange als Werbungskosten abziehbar, wie die Einkünfteerzielungsabsicht nicht endgültig aufgegeben wird. Bemüht sich der Steuerpflichtige ernsthaft und nachhaltig auch um die Vermietung, ist von einer endgültigen Aufgabeabsicht nicht auszugehen (BFH-Urteil vom 9.7.2003, Az. IX R 102/00).

Finanzverwaltung veröffentlicht neuen Bauherren-Erlass

Das Bundesfinanzministerium hat einen neuen Bauherren-Erlass veröffentlicht, der den umfangreichen vierten Bauherren-Erlass aus dem Jahr 1990 aktualisiert. Dabei widmet sich ein ganz neuer Teil des Erlasses der Behandlung von Fonds. Geschlossene Fonds sind danach als Erwerber des Investitionsobjektes und nicht als Bauherr anzusehen, wenn der Initiator der Gesellschaft ein einheitliches Vertragswerk vorgibt und die Gesellschaft keine Möglichkeit besitzt, hierauf Einfluss zu nehmen. Daraus folgt, dass Nebenkosten der Investitionsphase sowie die Investitionskosten selbst zu aktivieren sind. Bisher konnten solche Kosten als sofort abzugsfähige Werbungskosten berücksichtigt werden. Die daraus resultierenden hohen Anfangsverluste machten geschlossene Fonds in der Vergangenheit zu steuerlich attraktiven Anlagemodellen. Dies wird sich mit Wirkung des neuen Erlasses grundlegend ändern.

Der neue Bauherrenenerlass ist auf alle noch nicht bestandskräftigen Fälle anzuwenden. Auf Fonds/Fondsanteile, deren Außenvertrieb vor dem 1.9.2002 begonnen hat und denen der Anleger noch vor dem 1.1.2004 beitrifft, wird der Erlass nicht angewandt.

Zu den Verschärfungen des neuen Erlasses gehört auch, dass ein Damnum (Vorauszahlung auf die Hypothekenzahlungen) bei einer Zinsfestschreibung von mindestens 5 Jahren nur noch in Höhe von 5 Prozent abziehbar ist (früher 10 Prozent).

Kosten der technischen Baubetreuung (Bauaufsicht, Bauabnahme, Beschaffung der Baugenehmigung und Ähnliches) sowie Kosten der Vorbereitung und des Abschlusses der mit der technischen Abwicklung des Bauobjektes zusammenhängenden Verträge werden nunmehr ausdrücklich dem Herstellungsbereich zugeordnet. Damit stellen diese Aufwendungen keine abzugsfähigen Werbungskosten, sondern lediglich abschreibungsfähige Herstellungskosten dar.

Diese Regelungen gelten für Darlehensverträge und Baubetreuungsverträge, die nach dem 31.12.2003 abgeschlossen werden (BMF-Schreiben vom 20.10.2003, Az. IV C 3 – S 2253a – 48/03).

Kapitalanleger

Finanzgericht erlaubt Rückschluss auf Kapitalerträge in der Vergangenheit

Das Finanzamt hat das Recht, Kapitalerträge für die Vergangenheit zu unterstellen, wenn verschwiegene Kapitalvermögen aufgedeckt werden. Hieraus ergeben sich zwangsläufig Kapitaleinkünfte. Diesem Urteil lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Jahr 1999 leitete das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen die Kläger ein. In diesem Zusammenhang schrieb es verschiedene Banken an und forderte diese zur Mitteilung möglicher Bankverbindungen und Kontostände auf. Dabei wurde Kapitalvermögen aufgedeckt, das bis dato nicht der Besteuerung unterworfen worden war.

Die Steuerpflichtigen bestritten, Depotkonten in Luxemburg oder Tafelpapiere besessen zu haben. Das Finanzamt und das Finanzgericht Niedersachsen folgten diesem Standpunkt jedoch nicht. Aus der Abbuchung eines ungeraden Geldbetrages vom Termingeldkonto und dem Vorliegen einer in der Summe genau gleich hohen Buchung auf dem Tafelpapierkonto der Bank sei auf den Besitz von Tafelpapieren zu schließen, so das Finanzgericht Niedersachsen.

Das Gericht stellte Grundsätze auf, nach denen Rückschlüsse auf das Vermögen der Kläger vor der Entdeckung ihres Wertpapiervermögens erlaubt seien. Bestreitet der Steuerpflichtige, über das entsprechende Vermögen schon damals verfügt zu haben, so muss er den Beweis antreten, woher das Vermögen stammt. Umgekehrt muss die Finanzbehörde einen höheren Vermögensansatz nachweisen, wenn sie der Auffassung ist, der Steuerpflichtige habe die Herkunft nur eines Teils des Gesamtvermögens glaubhaft erläutern können (FG Niedersachsen, Urteil vom 27.5.03, Az. 1 K 252/01).

Freiberufler und Gewerbetreibende

Veräußerungsgewinne sollen ab 2004 steuerpflichtig werden

Nach den Plänen der Bundesregierung soll das Gewerbesteuerengesetz in das Gemeindewirtschaftsteuergesetz (GemWiStG) geändert werden. Dabei strebt man sowohl die Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen an, als auch die Erweiterung der Bemessungsgrundlage.

In den Kreis der Steuerpflichtigen sollen die freien Berufe mit einbezogen werden. Nach den Plänen werden zudem Veräußerungs- und Aufgabegewinne im Sinne von § 16 Absatz 1 und 3 und § 18 Absatz 3 Satz 1 Einkommensteuergesetz steuerpflichtig, also völlig unabhängig, ob es sich bei dem Steuerpflichtigen um einen Freiberufler oder Gewerbetreibenden handelt.

Bislang zählte der Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Gewerbebetriebes in den meisten Fällen nicht zum Gewerbeertrag. Das ändert sich zum 1.1.2004 möglicherweise grundlegend.

Für einen Handwerker oder Freiberufler, der beispielsweise altersbedingt seinen Betrieb veräußert, kann diese neue Regelung zu einer erheblichen Steuererhöhung führen.

Hinweis: Wird in naher Zukunft die Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes geplant, sollte anhand der individuellen Zahlen berechnet werden, ob das Vorziehen dieser Veräußerung oder Aufgabe des Betriebes in das Jahr 2003 steuerlich günstiger ist. Hierbei ist einzubeziehen, dass die Einkommensteuersätze in 2003 noch höher liegen, als dies für 2004 geplant ist. Dagegen muss jedoch die Belastung mit möglicher Gemeindewirtschaftsteuer (und die Anrechnung auf die Einkommensteuer) eingerechnet werden.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Haftung des Geschäftsführers bei verspätetem Insolvenzantrag

Verletzt ein Geschäftsführer pflichtwidrig und schuldhaft seine Insolvenzantragspflicht, kann ihn ein Neugläubiger auf Ausgleich des Schadens in Anspruch nehmen, der ihm durch die Rechtsbeziehung zur insolventen Gesellschaft entstanden ist.

Hierauf wies der Bundesgerichtshof im Fall eines beklagten Geschäftsführers hin. Er führte aus, dass ein Geschäftsführer verpflichtet sei, den Insolvenzantrag rechtzeitig zu stellen. Der Antrag müsse spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt werden. Diese Pflicht solle neue Gläubiger davor bewahren, mit der insolventen Gesellschaft noch in Geschäftskontakt zu treten. Werde der Neugläubiger durch den unterbliebenen Insolvenzantrag über die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft getäuscht, sei der Geschäftsführer für den hieraus entstehenden Schaden haftbar (BGH, Urteil vom 7.7.2003, Az. II ZR 241/02GH).

Umsatzsteuerzahler

Geplante Anforderungen an den Vorsteuerabzug ab 2004

Nach den Plänen der Bundesregierung ist es für den Vorsteuerabzug ab 1.1.2004 erforderlich, eine Rechnung gemäß der so genannten EU-Rechnungsrichtlinie vorlegen zu können. Dies bedeutet in der Praxis, dass der Rechnungsempfänger den Katalog der Pflichtangaben in § 14 Absatz 4 Umsatzsteuergesetz-Entwurf überprüfen muss. Das sind insbesondere folgende Angaben:

- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- eine einmalige fortlaufende Rechnungsnummer,
- die Steuernummer oder zumindest die Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers
- die Steuernummer oder zumindest die Umsatzsteueridentifikationsnummer des Kunden bei innergemeinschaftlichen Lieferungen oder Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers,
- Datum der Leistung einer Anzahlung, wenn dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- der Preis je Einheit ohne Steuer,
- jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten ist und
- der anzuwendende Steuersatz oder den Verweis auf die entsprechende Bestimmung der Steuerbefreiung.

Fehlt eine dieser Angaben, soll der Vorsteuerabzug untersagt werden. Dadurch entsteht dem Rechnungsempfänger ein erhöhtes Vorsteuerausfallrisiko.

Praxishinweis:

Auch auf so genannten Kleinbetragsrechnungen (Rechnungen bis zu einem Betrag von 100 Euro) soll ab 1.1.2004 die Steuernummer oder zumindest die Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben werden. Hierbei wird es vermutlich zu Problemen bei der praktischen Umsetzung kommen. Viele der im Handel verwendeten Registrierkassen sind nicht in der Lage, die Steuernummer oder zumindest die Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die einmalige fortlaufende Rechnungsnummer auf den Belegen auszuweisen. Daher wird jeweils eine Erläuterung der Kleinbetragsrechnung durch eine Zusatzinformation (bei Erläuterung der Artikel schon heute meist an der Information erhältlich) notwendig. Ohne diese zusätzliche Angabe wird der Vorsteuerabzug ab 1.1.2004 untersagt.

Der Entwurf von § 31 UStDV sieht neben den oben genannten zusätzlichen Anforderungen allerdings auch einiges an Vereinfachungen vor:

- Danach kann eine Rechnung ab dem 1.1.2004 aus mehreren Dokumenten bestehen. Allerdings muss auf weitere Unterlagen verwiesen werden und es muss gewährleistet sein, dass sie leicht nachprüfbar sind. Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag müssen in einem Abrechnungsdokument enthalten sein. Name und Anschrift von leistendem Unternehmer und Leistungsempfänger müssen eindeutig feststellbar sein.
- Abkürzungen, Buchstaben, Zahlen, Symbole etc. können verwendet werden.
- Die Angabe des Kalendermonats als Leistungszeitpunkt soll demnächst ausreichen.

Kein Vorsteuerabzug aus Mietverhältnissen ohne gesonderten Ausweis

Ohne einen gesonderten Steuerausweis auf den monatlichen Zahlungsbelegen ist ein Vorsteuerabzug aus Mietzahlungen nicht möglich, auch wenn bereits im Mietvertrag die Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen wurde – so das Finanzgericht Köln.

Das heißt, dass für den Vorsteuerabzug bei Mietverhältnissen Folgendes erforderlich ist:

- Die Nettomiete sowie der darauf entfallende Umsatzsteuerbetrag sind gesondert im Mietvertrag auszuweisen.
- Über die einzelnen Leistungsabschnitte (Monatsmieten) sind ergänzende Zahlungsbelege mit gesondertem Steuerausweis vorzulegen.

Begründung: Bei Dauerschuldverhältnissen wird der abgerechnete Leistungsgegenstand, nämlich die Vermietung oder Verpachtung für einen bestimmten Zeitraum, als Teilleistung im Sinne von § 13 Absatz 1 Nummer 1a Sätze 2 und 3 Umsatzsteuergesetz durch die monatlichen Zahlungsaufforderungen oder -belege konkretisiert. Erst dadurch erhält die im Vertrag vereinbarte Monatsmiete die erforderlichen tatsächlichen Ergänzungen, auf Grund derer eine für den Vorsteuerabzug ausreichende Leistungsbeschreibung angenommen werden kann (FG Köln, Urteil vom 20.2.2003, Az. 3 K 3300/02, rkr.).

Arbeitnehmer

Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2004

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten. Dasselbe gilt für Mahlzeiten zur üblichen Beköstigung anlässlich oder während einer Auswärtstätigkeit oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung. Die Sachbezugswerte ab Kalenderjahr 2004 sind durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung und der Beitragsüberwachungsverordnung vom 23.10.2003 neu festgesetzt worden.

Hiernach beträgt der Wert für Mahlzeiten, die ab Kalenderjahr 2004 gewährt werden, einheitlich bei allen Arbeitnehmern in allen Ländern

a) für ein Mittag- oder Abendessen 2,58 Euro (bisher 2,55 Euro),

b) für ein Frühstück 1,44 Euro (bisher 1,43 Euro)

(BMF-Schreiben vom 4.11.2003, Az. IV C 5 - S 2334 - 274/03).

Merkblatt zur Steuerklassenwahl

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden soll. Im Hinblick auf die Senkung des Steuertarifs erscheint es ratsam, die bisherige Steuerklassenwahl neu zu überdenken.

Um den Arbeitnehmer-Ehegatten die Steuerklassenwahl zu erleichtern, haben das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder Tabellen ausgearbeitet. Aus ihnen können die Ehegatten nach der Höhe ihrer monatlichen Arbeitslöhne die Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer bei der monatlichen Lohnabrechnung entrichten müssen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass diese im Laufe des Jahres einbehaltenen Lohnsteuerbeträge nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld aussagen. Die vom Arbeitgeber abgeführte Lohnsteuer stellt lediglich eine Vorauszahlung auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. Eine günstige Lohnsteuerklassenwahl kann jedoch einen momentanen Liquiditätsvorteil bedeuten, der nicht außer Acht gelassen werden sollte.

Die Tabellen des Bundesfinanzministeriums mit Berechnungsbeispielen können Sie unter der folgenden Adresse abrufen: www.bundesfinanzministerium.de/Aktuelles/BMF-Schreiben-.745.20755/Artikel/Merkblatt-zur-Steuerklassenwah...htm

Abschließende Hinweise

Steuertermine im Monat Dezember 2003

Im Monat Dezember 2003 sollten Sie folgende Steuertermine beachten:

Einkommensteuerzahler (vierteljährlich): Vorauszahlung bis Mittwoch, 10. Dezember 2003 (Zahlungsfrist bis Montag, 15. Dezember 2003).

Kirchensteuerzahler (vierteljährlich): Vorauszahlung bis Mittwoch, 10. Dezember 2003 (Zahlungsfrist bis Montag, 15. Dezember 2003).

Körperschaftsteuerzahler (vierteljährlich): Vorauszahlung bis Mittwoch, 10. Dezember 2003 (Zahlungsfrist bis Montag, 15. Dezember 2003).

Umsatzsteuerzahler (Monatszahler): Anmeldung und Zahlung von Umsatzsteuer bis Mittwoch, 10. Dezember 2003 (Zahlungs- und Abgabeschonfrist bis Montag, 15. Dezember 2003).

Lohnsteuerzahler (Monatszahler): Anmeldung und Zahlung von Lohnsteuer bis Mittwoch, 10. Dezember 2003 (Zahlungs- und Abgabeschonfrist bis Montag, 15. Dezember 2003).

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.